

IX. (Wer soll das Allerheiligste incensiren, während der Segen mit demselben ertheilt wird?) Eine solche „Incensatio“ ist eigentlich nicht vorgeschrieben, ist aber auch nicht verboten. Sie ist jedoch bei uns, wie auch in vielen anderen Gegenden (selbst in Italien) gebräuchlich, und darf daher, und soll auch fernerhin beobachtet werden. Nun frägt es sich: Wer soll in diesem Falle incensiren? Die Rubricisten antworten: Dieß geschehe durch den assistirenden Priester¹⁾ oder durch den Thurifer. — Bei uns wird das Allerheiligste bei einer gewöhnlichen Andacht ohne Assistenz vom Thurifer incensirt: ist aber eine Assistenz, so wird Es vom Subdiacon, oder vom sogenannten Archidiacon (Presbyter assistens in Pluviali) incensirt. — Ein solcher „Presbyter assistens in Pluviali“ ist eigentlich, wie bei einem nicht Pontifical-Amte, so auch bei einem nicht Pontifical-Segen, streng verboten, — nisi in vecta consuetudo probetur — wenn die Rechtmäßigkeit der eingeführten Gewohnheit nicht bewiesen werden kann.²⁾ So entschied die S. C. R. 17. Jun. 1843, 7. Dec. 1844, 27. Febr. 1847, wobei noch zu bemerken ist, daß in diesen Decreten, in welchen es sich um die fragliche Erlaubtheit eines solchen Presbyter assistens in Pluviali handelt, immer die Rede ist in der Voraussetzung, daß der Celebrant wenigstens ein „Canonicus“ sei.

Wenn nun aber, sei es wie immer, ein solcher Presbyter assistens in Pluviali vorhanden ist, so glaube ich, es sei sehr geziemend, und auch der obigen Vorschrift der Rubricisten entsprechend, daß er selbst in diesem Falle das Allerheiligste incensire. Unrichtig ist's aber jedenfalls, wenn der Subdiacon es thut; denn für ihn, wie auch für den Diacon (pro Ministris) gilt in diesem Falle folgende Vorschrift: „Wenn der Priester zum Altare hinaufsteigt, so steigen mit ihm auch die Ministri (Diacon und Subdiacon) hinauf; diese aber sollen sich vorne auf der obersten Stufe (in ore suppedanei) niederknieen, und unter Verneigung den Saum des Pluvials aufheben, während der Priester das Volk segnet“ (Instr. Clem.) Der Subdiacon ist somit während dessen gehindert, etwas Anderes zu leisten. — Das Allerheiligste soll also (während die „Benedictio“ mit Demselben gegeben wird) immer vom Thurifer, oder vom Presbyter assistens (mit oder ohne Pluvial), wenn einer vorhanden ist, niemals aber vom Subdiacon, incensirt werden.

Zwei Bemerkungen mögen noch Platz finden:

1. In Italien ist es (wo mehrere Priester sind) gebräuchlich, daß,

¹⁾ Siehe die unten folgende 1. Bemerkung. — ²⁾ Bei einer Primitiv wird ein solcher Presbyter assistens in Pluviali gestattet, der in diesem Falle „Patrinus“ genannt wird.

auch bei dem gewöhnlichen Segen sine Ministris, ein Priester mit Chorrock (Cotta) assistirt, aus dem Grunde, weil der functionirende Priester mit Pluvial die Monstranz auf den Thron nicht leicht hinstellen (und herabnehmen) kann, da der Thron ziemlich hoch ist, und eine größere Kerzenbeleuchtung, oder, falls die Aussetzung von der Rückwand des Altares aus stattfindet, oft die Enge des Raumes es nicht zuläßt. (In Ermangelung eines assistirenden Priesters, legt er bloß beim Hinstellen und Herabnehmen der Monstranz das Pluviale ab, das er dann gleich wieder anlegt.) Der assistirende Priester geht, die zusammengefaltete Stola auf dem linken Arme tragend, mit dem Celebranten hinaus; — am Altare legt er die Stola an, nimmt die Monstranz vori Tabernakel heraus — stellt sie auf den Thron — dann legt er die Stola ab — reicht dem Celebranten das Schifflein zum Einlegen des Incenses, und dann das Rauchfaß zum Incensiren des Allerheiligsten dar, hebt während der Incensation die vordere rechte Seite des Pluvials auf, was er auch später thut, wenn das Allerheiligste, bevor Es vom Throne herabgenommen, wieder incensirt wird und bleibt knieend während der Andacht zur Rechten des Celebranten. Zu seiner Zeit hängt er sich die Stola wieder um; stellt das Allerheiligste vom Throne herab; legt die Stola wieder ab, und während der Celebrant den Segen ertheilt, incensirt er (an seinem Platze knieend) das Allerheiligste. Endlich legt er die Stola wieder an; setzt das Sanctissimum in den Tabernakel ein, und nach abgelegter Stola kehrt er mit dem Celebranten in die Sacristei zurück. —

NB. Alles eben Gesagte darf auch ein Diacon in Chorrock und Querstola (Stola diaconali) auf die nämliche Weise leisten.

2. Es ist aber auch in dem Falle, daß (Ministri) Diacon und Subdiacon assistiren, gestattet, daß ein anderer Priester mit Chorrock und Stola (oder auch ein anderer Diacon ebenfalls mit Chorrock und Querstola) das Nämliche leiste, was in der vorhergehenden 1. Bemerkung angeführt wurde, mit der Ausnahme, daß dieser in dem Falle dem Celebranten das Schifflein und Rauchfaß nicht darreicht, und das Pluviale während der Incensation nicht aufhebt (da Ersteres den Diacon, und Letzteres den Diacon und Subdiacon angeht) und daß er während der ganzen h. Handlung zur Rechten des Diacons kneite.

Linz.

P. Cassian Bivenzi,
Subprior der PP. Carmeliten.

X. (Legitimierung eines Kindes nach dem Tode eines Elterntheiles.) Murodurus bringt bei seinem Pfarrer Cajus folgendes Anliegen vor: „Ich bin“, sagt er, „ein außereheliches Kind meiner Eltern. Obwohl dieselben später heirateten, haben sie es doch unterlassen, mich legitimiren zu lassen. Nun ist mein Vater gestorben und ich gehe meines Erbtheiles verlustig, wenn es nicht gelingt, nachträglich die Legitimation zu erlangen, da meine